



Die IHKs  
in Mecklenburg-Vorpommern

**Posteingang**

am **05. Mai 2022**

Rechtsausschuss

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Herrn Vorsitzenden  
Michael Noetzel, MdL  
Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Sekretariat des Rechtsausschusses des Landtages  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Ihr Ansprechpartner

Siebert Eisenach

E-Mail

eisenach@schwerin.ihk.de

Tel.

0385 5103-121

Fax

0385 5103-912

Ausschussdrucksache Nr. 8/45-2  
verteilt an die Mitglieder des  
Rechtsausschusses am 5.5.22 04.05.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD,  
LT-Drucksache 8/404  
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Noetzel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem  
Gesetzesentwurf zur Änderung Feiertagsgesetzes, mit dem der Internationale  
Frauentag am 8. März zum gesetzlichen Feiertag erhoben werden soll, bedanken. Gern  
möchten wir mit dieser Stellungnahme vorab unsere Position wie folgt erläutern:

Der in der Begründung des Entwurfs angeführte Grund, zu einer weiteren  
Gleichberechtigung von Frau und Mann beitragen zu wollen, wird von den Industrie-  
und Handelskammern Mecklenburg-Vorpommerns ausdrücklich unterstützt.  
Gleichberechtigung von Frauen und Männern muss in unserer Gesellschaft zur  
selbstverständlichen Normalität werden.

Diese Gleichberechtigung wird im Ehren- und Hauptamt unserer Häuser auch aktiv  
gelebt und gefördert. Die Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-  
Vorpommern vertreten allerdings die Auffassung, dass es für die Region extensiver  
und wichtiger ist, die Gleichberechtigung im Alltag zu fördern, als für deren  
Umsetzung einen gesetzlichen Feiertag einzuführen.

Aus hiesiger Sicht ist zunächst vor allem eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich. Daher möchten wir zu den wirtschaftlichen Auswirkungen Folgendes anmerken:

Es fehlen dezidierte Angaben zu den finanziellen Auswirkungen, insbesondere zu den zu erwartenden Kostenbelastungen und möglichen weiteren relevanten wirtschaftlichen Folgen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, für die Kommunen und die Bürger, vgl. § 7 Abs. 2 Ziff. 2 GGO II. Im Entwurf heißt es lediglich, die Kosten seien nicht exakt bezifferbar. Das ist jedoch nicht zutreffend, vielmehr hätte die Anzahl der betroffenen Unternehmen ermittelt werden müssen, bspw. durch Erhebung der Daten beim Landesamt für Statistik. Die Anzahl des Ausfalls an Produktionsstunden lässt sich bei dem Wegfall eines Arbeitstages durchaus errechnen, die Bruttolohnkosten pro Stunde und Branche sind ermittelbar. Ohne die Berechnung der tatsächlichen Belastung der Wirtschaft ist die Aussage „verbleibende gesamtwirtschaftliche Mehrkosten werden aufgrund der Zielrichtung und Bedeutung des neuen gesetzlichen Feiertages als vertretbar abgesehen“ spekulativ.

Dass die „entfallenden Arbeitsvolumen“ sich möglicherweise im Verlaufe eines Jahres anders verteilen lassen, ist aus hiesiger Sicht allenfalls eingeschränkt zutreffend und verkennt die Arbeitsweise in Betrieben. Nicht berücksichtigt wurde daneben, dass die Unternehmen die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht für gesetzliche Feiertage trifft. Ausgefallene Arbeitszeit kann nur durch Überstunden, die entsprechend zu vergüten wären, nachgeholt werden. Diese Belastung der Betriebe wurde entgegen der Verpflichtung aus der GGO II zu einer Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft nicht beziffert. Ferner ist zu beachten, dass für an einem Feiertag ausgeführte Arbeiten entsprechende Zuschläge zu leisten sein werden.

Volkswirtschaftliche Analysen, die im Zuge der Einführung des Reformationstages in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2018 als Feiertag durchgeführt wurden, haben die Auswirkungen auf Arbeitsvolumen und Bruttoinlandsprodukt quantifiziert. Demnach führen unbewegliche Feiertage, die immer auf dasselbe Datum fallen, zu einer Minderung der Gesamtzahl der Arbeitstage um 0,76 Arbeitstage. Das ausfallende Arbeitsvolumen kann nur durch Mehrarbeit (z. B. Überstunden) oder durch zusätzliche Steigerungen der Produktivität ausgeglichen werden. Im Durchschnitt führt der Wegfall eines Arbeitstages zu einem negativen Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt, der sich in einer Bandbreite von -0,16 bis -0,25 Prozent bewegt.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weist im Vergleich zum Beispiel zu den süddeutschen Bundesländern, eine geringere Produktivität auf. Eine breit akzeptierte Erklärung zu Produktivitätsunterschieden liefert der Einsatz von produktiven Kapital und der zugrundeliegenden Technologie. Hier wird angenommen, dass besonders große Unternehmen einen Produktivitätsvorteil haben. Sie können tendenziell eher die Produktivitätseinbußen und eventuelle Lohnsteigerungen aufgrund des höheren Einsatzes des Produktionsfaktors Kapital ausgleichen.

Die Unternehmensstruktur Mecklenburg-Vorpommerns weist jedoch einen relativ stärkeren Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen auf. Daher kann angenommen werden, dass die Einführung eines zusätzlichen Feiertages negative Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt zur Folge hat. Des Weiteren führt diese Minderung ebenfalls zu einer Minderung der Ertragssteuern und damit zu geringeren Einnahmen zum Beispiel für die Kommunen.

Hinzu kommt, dass diese Mehrbelastungen die aktuellen krisenbedingten wirtschaftlichen Herausforderungen, die voraussichtlich anhalten werden, weiter erhöhen werden. Aufwand und Nutzen eines weiteren Feiertages sollten sorgsam gegeneinander abgewogen werden. Dafür müssen aber zunächst die tatsächlichen Belastungen der Wirtschaft dargestellt werden, damit eine solche Abwägung erfolgreich stattfinden kann.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass es auch künftig keine Lkw-Fahrverbote an diesem gesetzlichen Feiertag geben darf, um zusätzliche Bürokratielasten für das Transport- und Logistikgewerbe möglichst gering zu halten. Wir bitten die Landesregierung darüber hinaus, sich dafür einzusetzen, dass Fahrverbote an nicht-bundeseinheitlichen Feiertagen grundsätzlich nicht mehr zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Siegbert Eisnach  
Hauptgeschäftsführer der geschäftsführenden IHK zu Schwerin  
für die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern